



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Institut der Wirtschaftsprüfer
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

per Mail: stellungnahmen@idw.de

Anna Maria Winter
Telefon 030/20225-5767
Telefax 030/20225-5403
anna-maria.winter@dsgv.de

Berlin, 23. März 2017

Entwurf eines IDW Qualitätssicherungsstandards (IDW EQS 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das laufende Konsultationsverfahren zum IDW EQS 1 und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband äußert sich dabei insbesondere im Namen der Prüfungsstellen der elf regionalen Sparkassen- und Giroverbände. Diese führen bei den Sparkassen die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durch, vor allem die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses.

Anwendung des IDW QS 1 auf Prüfungsstellen

Wir begrüßen ausdrücklich Fußnote 3, wonach der IDW Qualitätssicherungsstandard auf die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände und die genossenschaftlichen Prüfungsverbände entsprechend Anwendung findet. Damit wird in angemessener Weise berücksichtigt, dass bei der Prüfung von Sparkassen und Genossenschaften spezifische Gegebenheiten und Vorschriften gelten, denen bei der Anwendung des Standards auf Prüfungsstellen und genossenschaftliche Prüfungsverbände Rechnung zu tragen ist (insbesondere auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Rotation, Auftragsannahme, personenbezogene Unabhängigkeitsbetrachtung).

Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers

Nach Tz. 167 IDW EQS 1 muss der auftragsbegleitende Qualitätssicherer bei der gesetzlichen Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse spätestens nach sieben Jahren wechseln und kann frühestens nach zwei Jahren wieder als auftragsbegleitender Qualitätssicherer tätig werden.

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband

Berlin:
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Telefon +49 30 20225-0
Telefax +49 30 20225-250

Büro Bonn:
Simrockstraße 4
53113 Bonn
Telefon +49 228 204-0
Telefax +49 228 204-250

Büro Brüssel:
Avenue des Nerviens 9-31, Box 3
B-1040 Bruxelles
Telefon +32 274016-10
Telefax +32 274016-17

Sparkassen-Finanzgruppe:
Sparkassen, Landesbanken, LBS,
DekaBank, Deutsche Leasing,
Die Versicherungen der Sparkassen

Diese Rotationspflicht des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers sollte aus unserer Sicht entfallen oder zumindest auf die Abschlussprüfung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen beschränkt werden.

Weder die EU-Verordnung zur Abschlussprüfung (Art. 8 VO) noch die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (§ 48) schreiben eine Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers vor. Der internationale Standard ISQC 1 „Quality Control for Firms that Perform Audits and Reviews of Financial Statements, and Other Assurance and Related Services Engagements“ verlangt zwar praxisinterne Regelungen zur Rotation der Personen, die für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung verantwortlich sind, beschränkt dies jedoch auf die Abschlussprüfung von „listed entities“, also von kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Tz. 167 des IDW EQS 1 gilt dagegen nicht nur für die Abschlussprüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen, sondern für die Abschlussprüfung aller Unternehmen von öffentlichem Interesse und wäre daher auch bei der Abschlussprüfung von nicht kapitalmarktorientierten Kreditinstituten und Versicherungen anzuwenden.

Es wäre nicht akzeptabel, wenn das IDW eine für die Abschlussprüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen geltende internationale Vorschrift auf die Abschlussprüfung aller Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen „hochziehen“ würde, wo dies nicht einmal die weitreichenden Anforderungen der EU-Verordnung zur Abschlussprüfung verlangen. Wie Ihnen bekannt ist, sind nahezu alle Sparkassen und Kreditgenossenschaften nicht kapitalmarktorientiert.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Sparkassen- und Giroverband
i. A.

Anna Maria Winter